

## DOKUMENTATIONEN

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (3)

### 最高人民法院关于适用 《中华人民共和国公司法》 若干问题的规定（三）<sup>1</sup>

（2010年12月6日最高人民法院审判委员会第1504次会议通过根据2014年2月17日最高人民法院审判委员会第1607次会议《关于修改关于适用〈中华人民共和国公司法〉若干问题的规定的决定》修正）

2014年2月20日发布

法释[2014]2号

为正确适用《中华人民共和国公司法》，结合审判实践，就人民法院审理公司设立、出资、股权确认等纠纷案件适用法律问题作出如下规定。

**第一条** 为设立公司而签署公司章程、向公司认购出资或者股份并履行公司设立职责的人，应当认定为公司的发起人，包括有限责任公司设立时的股东。

**第二条** 发起人为设立公司以自己名义对外签订合同，合同相对人请求该发起人承担合同责任的，人民法院应予支持。

公司成立后对前款规定的合同予以确认，或者已经实际享有

### Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (3)

(Am 6.12.2010 auf der 1.504. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet [und] am 17.02.2014 gemäß dem „Beschluss zur Abänderung der Bestimmungen zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China““ auf der 1.607. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts revidiert)

Verabschiedet am 20.02.2014

Fashi [2014] Nr. 2

Um das „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup> korrekt anzuwenden und unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis werden folgende Bestimmungen zu Fragen der Rechtsanwendung bei Behandlung von Streitfällen durch die Volksgerichte wie etwa zur Errichtung von Gesellschaften, zur Einlagenerbringung und zur Bestätigung von Anteilsrechten erlassen.

**§ 1 [Gründer]** Personen, die für die Errichtung von Gesellschaften die Gesellschaftssatzung unterschreiben, Einlagen oder Anteile der Gesellschaft übernehmen und die Amtsobliegenheiten der Gesellschaftserrichtung erfüllen, sind als Gründer der Gesellschaft anzusehen, einschließlich der Gesellschafter im Zeitpunkt der Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

**§ 2 [Vertragshaftung bei Vertragsschluss der Gründer im eigenen Namen]** Wenn Gründer zur Errichtung der Gesellschaft im eigenen Namen Verträge mit Dritten schließen, [und] die Gegenpartei des Vertrags fordert, dass diese Gründer die Vertragshaftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Wenn Verträge nach dem vorherigen Absatz nach Gesellschaftsgründung bestätigt werden oder bereits tatsächlich Vertragsrechte ge-

<sup>1</sup> Bekanntmachung des Beschlusses des Obersten Volksgerichts zur Abänderung der Bestimmungen zu einigen Fragen der Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China [最高人民法院关于修改《关于适用〈中华人民共和国公司法〉若干问题的规定》的决定] vom 20.02.2014, in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts der VR China [中华人民共和国最高人民法院公报] 2014, Nr. 6, S. 5-13; Bekanntmachung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (3) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定（三）] vom 27.01.2011, in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts der VR China [中华人民共和国最高人民法院公报] 2011, Nr. 4, S. 17-20.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsch in: ZChinR/GJCL 21 (2014), Heft 3, S. 254-300.

合同权利或者履行合同义务，合同相对人请求公司承担合同责任的，人民法院应予支持。

**第三条** 发起人以设立中公司名义对外签订合同，公司成立后合同相对人请求公司承担合同责任的，人民法院应予支持。

公司成立后有证据证明发起人利用设立中公司的名义为自己的利益与相对人签订合同，公司以此为由主张不承担合同责任的，人民法院应予支持，但相对人为善意的除外。

**第四条** 公司因故未成立，债权人请求全体或者部分发起人对设立公司行为所产生的费用和债务承担连带清偿责任的，人民法院应予支持。

部分发起人依照前款规定承担责任后，请求其他发起人分担的，人民法院应当判令其他发起人按照约定的责任承担比例分担责任；没有约定责任承担比例的，按照约定的出资比例分担责任；没有约定出资比例的，按照均等份额分担责任。

因部分发起人的过错导致公司未成立，其他发起人主张其承担设立行为所产生的费用和债务的，人民法院应当根据过错情况，确定过错一方的责任范围。

**第五条** 发起人因履行公司设立职责造成他人损害，公司成立后受害人请求公司承担侵权赔偿责任的，人民法院应予支持；公司未成立，受害人请求全体发起人承担连带赔偿责任的，人民法院应予支持。

公司或者无过错的发起人承担赔偿责任后，可以向有过错的发起人追偿。

**第六条** 股份有限公司的认股人未按期缴纳所认股份的股款，经公司发起人催缴后在合理期间

nossen oder Vertragspflichten erfüllt wurden, muss das Volksgericht unterstützen, wenn die Gegenpartei des Vertrags fordert, dass die Gesellschaft die Vertragshaftung übernimmt.

**§ 3 [Vertragshaftung bei Vertragsschluss im Namen der Gesellschaft]** Wenn Gründer im Namen der sich in Errichtung befindlichen Gesellschaft mit Dritten Verträge schließen, [und] die Gegenpartei des Vertrags nach Gründung der Gesellschaft fordert, dass die Gesellschaft die Vertragshaftung übernimmt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Wenn es nach der Gründung der Gesellschaft Nachweise gibt, die beweisen, dass Gründer den Namen der sich in Errichtung befindlichen Gesellschaft genutzt haben, um zum eigenen Vorteil mit der Gegenpartei Verträge zu schließen, muss das Volksgericht unterstützen, wenn die Gesellschaft aus diesem Grund meint, nicht die Vertragshaftung zu übernehmen, außer wenn die Gegenpartei gutgläubig ist.

**§ 4 [Haftung der Gründer bei Nichtgründung]** Wird die Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen nicht gegründet, muss das Volksgericht unterstützen, wenn Gläubiger von allen Gründern oder von einem Teil der Gründer fordern, dass diese die gesamtschuldnerische Haftung für die Begleichung der Kosten und Schulden übernehmen sollen, die durch die Handlungen zur Errichtung der Gesellschaft entstanden sind.

Wenn ein Teil der Gründer, nachdem er gemäß dem vorherigen Absatz die Haftung übernommen hat, fordert, dass die anderen Gründer [die Haftung] verteilt tragen, muss das Volksgericht durch Urteil anordnen, dass die anderen Gründer gemäß der Vereinbarung über die Übernahme der Haftungsanteile verteilt die Haftung tragen; gibt es keine Vereinbarung über die Übernahme der Haftungsanteile, wird nach den Anteilen der Einlagen die Haftung verteilt getragen; gibt es keine Vereinbarung über die Anteile der Einlagen, wird nach gleichen Anteilen die Haftung verteilt getragen.

Führt das Verschulden eines Teils der Gründer dazu, dass die Gesellschaft nicht gegründet wird, [und] verlangen die anderen Gründer, dass dieser [Teil der Gründer] die Kosten und Schulden übernehmen soll, die durch die Handlungen zur Errichtung der Gesellschaft entstanden sind, muss das Volksgericht nach den Umständen des Verschuldens den Umfang der Haftung der Parteien bestätigen, bei denen ein Verschulden [vorliegt].

**§ 5 [Deliktische Haftung]** Verursacht ein Gründer durch Erfüllung der Amtsobliegenheiten zur Gesellschaftsgründung bei anderen Schäden, muss das Volksgericht unterstützen, wenn Geschädigte nach der Gründung der Gesellschaft fordern, dass die Gesellschaft die Schadenersatzhaftung aus Delikt für die Verletzung von Rechten übernimmt; wird die Gesellschaft nicht gegründet, [und] fordern die Geschädigten, dass alle Gründer gesamtschuldnerisch die Schadenersatzhaftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Nachdem die Gesellschaft oder Gründer, bei denen kein Verschulden [vorliegt], die Schadenersatzhaftung übernommen haben, können sie von den Gründern, bei denen Verschulden vorliegt, Ersatz verlangen.

**§ 6 [Nichtleistung von Einlagen durch Zeichner von Aktien]** Wenn bei übernommenen Anteilsbeträgen, die Zeichner von Anteilen einer Aktiengesellschaft nicht fristgemäß geleistet haben, nach Mahnung durch die Gesellschaftsgründer innerhalb einer angemessenen

内仍未缴纳，公司发起人对该股份另行募集的，人民法院应当认定该募集行为有效。认股人延期缴纳股款给公司造成损失，公司请求该认股人承担赔偿责任的，人民法院应予支持。

**第七条** 出资人以不享有处分的财产出资，当事人之间对于出资行为效力产生争议的，人民法院可以参照物权法第一百零六条的规定予以认定。

以贪污、受贿、侵占、挪用等违法犯罪所得的货币出资后取得股权的，对违法犯罪行为予以追究、处罚时，应当采取拍卖或者变卖的方式处置其股权。

**第八条** 出资人以划拨土地使用权出资，或者以设定权利负担的土地使用权出资，公司、其他股东或者公司债权人主张认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当责令当事人在指定的合理期间内办理土地变更手续或者解除权利负担；逾期未办理或者未解除的，人民法院应当认定出资人未依法全面履行出资义务。

**第九条** 出资人以非货币财产出资，未依法评估作价，公司、其他股东或者公司债权人请求认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当委托具有合法资格的评估机构对该财产评估作价。评估确定的价额显著低于公司章程所定价额的，人民法院应当认定出资人未依法全面履行出资义务。

**第十条** 出资人以房屋、土地使用权或者需要办理权属登记的知识产权等财产出资，已经交付公司使用但未办理权属变更手续，公司、其他股东或者公司债权人主张认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当责令当事人在指定的合理期间内办理权属变更手续；在前述期间内办理了权属变更手续的，人民法院应当认定其已经履行了出资义务；出资人主张自其实际交付财产给公

司后，仍不办理变更手续，且公司发生债权纠纷后，该财产仍为出资人所有，人民法院应当认定出资人未履行出资义务。出资人以不享有处分权的财产出资，当事人之间对于出资行为效力产生争议的，人民法院可以参照物权法第一百零六条的规定予以认定。以贪污、受贿、侵占、挪用等违法犯罪所得的货币出资后取得股权的，对违法犯罪行为予以追究、处罚时，应当采取拍卖或者变卖的方式处置其股权。以划拨土地使用权出资，或者以设定权利负担的土地使用权出资，公司、其他股东或者公司债权人主张认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当责令当事人在指定的合理期间内办理土地变更手续或者解除权利负担；逾期未办理或者未解除的，人民法院应当认定出资人未依法全面履行出资义务。出资人以非货币财产出资，未依法评估作价，公司、其他股东或者公司债权人请求认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当委托具有合法资格的评估机构对该财产评估作价。评估确定的价额显著低于公司章程所定价额的，人民法院应当认定出资人未依法全面履行出资义务。出资人以房屋、土地使用权或者需要办理权属登记的知识产权等财产出资，已经交付公司使用但未办理权属变更手续，公司、其他股东或者公司债权人主张认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当责令当事人在指定的合理期间内办理权属变更手续；在前述期间内办理了权属变更手续的，人民法院应当认定其已经履行了出资义务；出资人主张自其实际交付财产给公

**§ 7 [Unberechtigte Verfügung über Vermögensgüter als Einlagen]** Wenn Investoren mit Vermögensgütern Einlagen [erbringen], deren Verfügungsrecht sie nicht innehaben, [und] zwischen den Parteien über die Wirksamkeit der Einlagenleistung Streitigkeiten entstehen, kann das Volksgericht unter Heranziehung von § 106 Sachenrechtsgesetz [die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit] feststellen.

Wenn bei Anteilsrechten, die nach [dem Erbringen von] Einlagen in Geld erlangt worden sind, welches aus Gesetzesbrüchen oder Straftaten wie etwa Veruntreuung, Bestechungsannahme, Unterschlagung oder Zweckentfremdung erworben wurde, [und] der Gesetzesbruch oder die Straftat verfolgt [und] eine Strafe verhängt wird, ist mit diesen Anteilsrechten unter Ergreifen der Formen von Versteigerung oder freihändigen Verkauf zu verfahren.

**§ 8 [Zugeteilte Landnutzungsrechte und belastete Landnutzungsrechte als Einlagen]** Wenn Investoren mit zugeteilten Landnutzungsrechten oder mit Landnutzungsrechten Einlagen [erbringen], die mit Rechten belastet sind, [und] die Gesellschaft, die anderen Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft verlangen festzustellen, dass der Investor nicht die Einlagepflichten erfüllt hat, muss das Volksgericht die Parteien anweisen, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist die Formalitäten der Änderung der Land[-nutzungsrechte] zu erledigen oder die Belastung mit Rechten aufzulösen; wird [dies] nicht innerhalb der Frist erledigt oder nicht aufgelöst, muss das Volksgericht feststellen, dass der Investor nicht vollständig nach dem Recht die Einlagepflichten erfüllt hat.

**§ 9 [Überbewertung nicht-monetärer Einlagen]** Wenn Investoren nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände als Einlagen [erbringen], diese nicht nach dem Recht bewerten lassen, [und] die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft fordern, dass die Nichterfüllung der Einlagepflichten des Investors festgestellt wird, muss das Volksgericht ein Bewertungsorgan mit der Bewertung dieser Vermögensgegenstände beauftragen, das eine legale Qualifikation [hierzu] besitzt. Wird bei der Bewertung ein Wert bestätigt, der deutlich unter dem in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Wert liegt, muss das Volksgericht feststellen, dass der Investor nicht vollständig nach dem Recht seine Einlagepflichten erfüllt hat.

**§ 10 [Einlage von Vermögen, das registriert werden muss]** Wenn Investoren Räumlichkeiten, Landnutzungsrechte oder andere Vermögensgegenstände wie Rechte am geistigen Eigentum als Einlagen [erbringen], bei denen die Registrierung der Zugehörigkeit der Rechte erforderlich ist, [die Vermögensgegenstände] bereits zur Nutzung übergeben wurden, aber die Formalitäten der Änderung der Zugehörigkeit der Rechte nicht erledigt wurden, [und] die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft verlangen festzustellen, dass der Investor nicht die Einlagepflichten erfüllt hat, muss das Volksgericht anordnen, dass die Parteien innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist die Formalitäten der Änderung der Zugehörigkeit der Rechte erledigen; werden innerhalb der genannten Frist die Forma-

司使用时享有相应股东权利的，  
人民法院应予支持。

出资人以前款规定的财产出资，已经办理权属变更手续但未交付给公司使用，公司或者其他股东主张其向公司交付、并在实际交付之前不享有相应股东权利的，人民法院应予支持。

**第十一条** 出资人以其他公司股权出资，符合下列条件的，人民法院应当认定出资人已履行出资义务：

(一) 出资的股权由出资人合法持有并依法可以转让；

(二) 出资的股权无权利瑕疵或者权利负担；

(三) 出资人已履行关于股权转让的法定手续；

(四) 出资的股权已依法进行了价值评估。

股权出资不符合前款第(一)、(二)、(三)项的规定，公司、其他股东或者公司债权人请求认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当责令该出资人在指定的合理期间内采取补救措施，以符合上述条件；逾期未补救的，人民法院应当认定其未依法全面履行出资义务。

股权出资不符合本条第一款第(四)项的规定，公司、其他股东或者公司债权人请求认定出资人未履行出资义务的，人民法院应当按照本规定第九条的规定处理。

**第十二条** 公司成立后，公司、股东或者公司债权人以相关股东的行为符合下列情形之一且损害公司权益为由，请求认定该股东抽逃出资的，人民法院应予支持：

(一) 制作虚假财务会计报表虚增利润进行分配；

(二) 通过虚构债权债务关系将其出资转出；

litäten der Änderung der Zugehörigkeit der Rechte erledigt, muss das Volksgericht feststellen, dass die Einlagepflichten bereits erfüllt worden sind; behauptet der Investor, dass er vom Zeitpunkt an, an dem er die Vermögensgegenstände tatsächlich der Gesellschaft zur Nutzung übergeben hat, die entsprechenden Gesellschafterrechte genießt, unterstützt [dies] das Volksgericht.

Wenn Investoren Vermögensgegenstände nach dem vorherigen Absatz als Einlagen [erbringen], bereits die Formalitäten der Änderung der Zugehörigkeit der Rechte erledigt haben, [diese] aber nicht der Gesellschaft zur Nutzung übergeben haben, muss das Volksgericht unterstützen, wenn die Gesellschaft oder andere Gesellschafter verlangen, dass er [diese] der Gesellschaft übergibt und vor der tatsächlichen Übergabe nicht die entsprechenden Gesellschafterrechte genießt.

**§ 11 [Anteilsrechte an anderen Gesellschaften als Einlagen]** Wenn Investoren mit Anteilsrechten anderer Gesellschaften Einlagen [erbringen], muss das Volksgericht feststellen, dass die Investoren die Einlagepflichten erfüllt haben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Der Investor ist legaler Inhaber der als Einlage [erbrachten] Anteilsrechte und kann diese nach dem Recht übertragen;

(2) die als Einlage [erbrachten] Anteilsrechte haben keinen Rechtsmangel und sind nicht mit Rechten belastet;

(3) der Investor hat bereits die rechtlich bestimmten Formalitäten zur Übertragung der Anteilsrechte erfüllt;

(4) die als Einlage [erbrachten] Anteilsrechte sind bereits nach dem Recht bewertet worden.

Stimmen die als Einlage [erbrachten] Anteilsrechte nicht mit den Bestimmungen in den Nr. 1 bis 3 des vorherigen Absatzes überein, [und] fordern die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft festzustellen, dass der Investor nicht die Einlagepflichten erfüllt hat, muss das Volksgericht anordnen, dass dieser Investor innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist ergänzende Maßnahmen zur Korrektur ergreift, damit die oben genannten Voraussetzungen vorliegen; wird nicht innerhalb der Frist ergänzend korrigiert, muss das Volksgericht feststellen, dass er nicht nach dem Recht vollständig die Einlagepflichten erfüllt hat.

Stimmen die als Einlage [erbrachten] Anteilsrechte nicht mit der Bestimmung in Nr. 4 des vorherigen Absatzes überein, [und] fordern die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft festzustellen, dass der Investor nicht die Einlagepflichten erfüllt hat, muss das Volksgericht [diesen Fall] gemäß § 9 dieser Bestimmungen behandeln.

**§ 12 [Tatbestände des Abzugs von Einlagen durch Gesellschafter]** Wenn die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft nach Gründung der Gesellschaft aus dem Grund, dass Handlungen betreffender Gesellschafter wegen eines der folgenden Umstände die Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen, die Feststellung fordern, dass dieser Gesellschafter die Einlage zurückgenommen hat, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

(1) wenn durch das Erstellen falscher Finanz- und Buchführungsberichte übererhöhte Gewinne verteilt werden;

(2) wenn über fiktive Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten Einlagen ausgezahlt werden;

(三) 利用关联交易将出资转出;

(四) 其他未经法定程序将出资抽回的行为。

**第十三条** 股东未履行或者未全面履行出资义务, 公司或者其他股东请求其向公司依法全面履行出资义务的, 人民法院应予支持。

公司债权人请求未履行或者未全面履行出资义务的股东在未出本息范围内对公司债务不能清偿的部分承担补充赔偿责任的, 人民法院应予支持; 未履行或者未全面履行出资义务的股东已经承担上述责任, 其他债权人提出相同请求的, 人民法院不予支持。

股东在公司设立时未履行或者未全面履行出资义务, 依照本条第一款或者第二款提起诉讼的原告, 请求公司的发起人与被告股东承担连带责任的, 人民法院应予支持; 公司的发起人承担责任后, 可以向被告股东追偿。

股东在公司增资时未履行或者未全面履行出资义务, 依照本条第一款或者第二款提起诉讼的原告, 请求未尽公司法第一百四十七条第一款规定的义务而使出资未缴足的董事、高级管理人员承担相应责任的, 人民法院应予支持; 董事、高级管理人员承担责任后, 可以向被告股东追偿。

**第十四条** 股东抽逃出资, 公司或者其他股东请求其向公司返还出资本息、协助抽逃出资的其他股东、董事、高级管理人员或者实际控制人对此承担连带责任的, 人民法院应予支持。

公司债权人请求抽逃出资的股东在抽逃出资本息范围内对公司债务不能清偿的部分承担补充赔偿责任、协助抽逃出资的其他股东、董事、高级管理人员或者实际控制人对此承担连带责任的, 人民法院应予支持; 抽逃出资的股东已经承担上述责任, 其他债权人提出相同请求的, 人民法院不予支持。

(3) wenn durch Nutzung verbundenen Handels Einlagen ausbezahlt werden;

(4) wenn durch andere Handlungen nicht im rechtlich bestimmten Verfahren Einlagen zurückgenommen werden.

**§ 13 [Haftung bei Nichterbringen von Einlagen]** Wenn Gesellschafter nicht oder nicht vollständig die Einlagepflichten erfüllen, unterstützt das Volksgericht, wenn die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter fordern, dass sie gegenüber der Gesellschaft nach dem Recht vollständig die Einlagepflichten erfüllen.

Wenn Gläubiger der Gesellschaft verlangen, dass Gesellschafter, die [ihre] Einlagepflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, im Umfang der nicht [erbrachten] Einlagen [einschließlich] Zinsen gegenüber dem Teil der Schulden, welche die Gesellschaft nicht befriedigen kann, eine ergänzende Schadenersatzhaftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; wenn Gesellschafter, die ihre Einlagepflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, bereits die oben genannte Haftung übernommen haben, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn andere Gläubiger ein entsprechendes Verlangen vorbringen.

Wenn Gesellschafter bei der Errichtung von Gesellschaften [ihre] Einlagepflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, muss das Volksgericht unterstützen, wenn Kläger aus Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Paragraphen verlangen, dass Gründer der Gesellschaft mit dem beklagten Gesellschafter die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen; übernehmen die Gründer der Gesellschaft die Haftung, können [sie] vom beklagten Gesellschafter Ersatz verlangen.

Wenn Gesellschafter bei der Kapitalerhöhung von Gesellschaften [ihre] Einlagepflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, muss das Volksgericht unterstützen, wenn Kläger aus Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Paragraphen verlangen, dass Vorstandsmitglieder [und] leitende Manager, die nicht die Pflicht nach § 147 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz erfüllt haben, so dass die Einlage nicht voll erbracht wurde, eine entsprechende Haftung übernehmen; übernehmen die Vorstandsmitglieder [und] leitenden Manager die Haftung, können [sie] vom beklagten Gesellschafter Ersatz verlangen.

**§ 14 [Haftung bei Abzug von Einlagen durch Gesellschafter]** Wenn Gesellschafter Einlagen zurücknehmen, muss das Volksgericht unterstützen, wenn die Gesellschaft oder andere Gesellschafter fordern, dass sie der Gesellschaft die Einlagen [einschließlich] Zinsen zurückgeben, [und] dass andere Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, leitende Manager oder [die Gesellschaft] tatsächlich beherrschende Personen, welche Hilfe bei der Zurücknahme der Einlagen geleistet haben, deswegen die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

Wenn Gläubiger der Gesellschaft fordern, dass Gesellschafter, die Einlagen zurückgenommen haben, im Umfang der zurückgenommenen Einlagen [einschließlich] Zinsen gegenüber dem Teil der Schulden, welche die Gesellschaft nicht befriedigen kann, eine ergänzende Schadenersatzhaftung übernehmen, [und] dass andere Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, leitende Manager oder [die Gesellschaft] tatsächlich beherrschende Personen, welche Hilfe bei der Zurücknahme der Einlagen geleistet haben, deswegen die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; Haben Gesellschafter, die Einlagen zurückgenommen haben, bereits die oben

**第十五条** 出资人以符合法定条件的非货币财产出资后，因市场变化或者其他客观因素导致出资财产贬值，公司、其他股东或者公司债权人请求该出资人承担补足出资责任的，人民法院不予支持。但是，当事人另有约定的除外。

**第十六条** 股东未履行或者未全面履行出资义务或者抽逃出资，公司根据公司章程或者股东会决议对其利润分配请求权、新股优先认购权、剩余财产分配请求权等股东权利作出相应的合理限制，该股东请求认定该限制无效的，人民法院不予支持。

**第十七条** 有限责任公司的股东未履行出资义务或者抽逃全部出资，经公司催告缴纳或者返还，其在合理期间内仍未缴纳或者返还出资，公司以股东会决议解除该股东的股东资格，该股东请求确认该解除行为无效的，人民法院不予支持。

在前款规定的情形下，人民法院在判决时应当释明，公司应当及时办理法定减资程序或者由其他股东或者第三人缴纳相应的出资。在办理法定减资程序或者其他股东或者第三人缴纳相应的出资之前，公司债权人依照本规定第十三条或者第十四条请求相关当事人承担相应责任的，人民法院应予支持。

**第十八条** 有限责任公司的股东未履行或者未全面履行出资义务即转让股权，受让人对此知道或者应当知道，公司请求该股东履行出资义务、受让人对此承担连带责任的，人民法院应予支持；公司债权人依照本规定第十三条第二款向该股东提起诉讼，同时请求前述受让人对此承担连带责任的，人民法院应予支持。

genannte Haftung übernommen, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn andere Gläubiger ein entsprechendes Verlangen vorbringen.

**§ 15 [Grundsätzlich keine Haftung für Wertverlust nicht-monetärer Einlagen]** Wenn, nachdem Investoren mit nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenständen, die den rechtlich bestimmten Voraussetzungen entsprechen, Einlagen [erbracht haben], Marktveränderungen oder andere objektive Faktoren dazu führen, dass die als Einlagen [erbrachten] Vermögensgegenstände an Wert verlieren, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft verlangen, dass dieser Investor die Haftung für die vollständige Ergänzung der Einlage übernehmen soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

**§ 16 [Beschränkung der Rechte der Gesellschafter bei Nichtbringen und Abzug von Einlagen]** Wenn Gesellschafter nicht oder nicht vollständig die Einlagepflichten erfüllen oder Einlagen zurücknehmen, [und] die Gesellschaft auf Grund der Satzung der Gesellschaft oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung entsprechende angemessene Beschränkungen der Gesellschafterrechte wie etwa des Anspruchs auf Gewinnverteilung, des Bezugsrechts<sup>3</sup> bei [der Ausgabe] neuer Aktien [oder] des Anspruchs auf Verteilung des Restvermögens vornimmt, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn diese Gesellschafter verlangen, festzustellen, dass diese Beschränkung unwirksam ist.

**§ 17 [Ausschluss von Gesellschaftern der GmbH bei Nichtbringen und Abzug von Einlagen]** Wenn Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Einlagepflichten [gänzlich] nicht erfüllen oder Einlagen vollständig zurücknehmen, sie nach Mahnung durch die Gesellschaft auf Leistung oder Rückgabe [der Einlagen] nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Einlagen leisten oder zurückgeben, [und] die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Qualifikation als Gesellschafter dieser Gesellschaft auflöst, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn diese Gesellschafter verlangen, zu bestätigen, dass diese Handlung der Auflösung unwirksam ist.

In der Situation nach dem vorherigen Absatz muss das Volksgericht im Urteil<sup>4</sup> klar erläutern, dass die Gesellschaft unverzüglich das rechtlich bestimmte Verfahren der Kapitalherabsetzung erledigen muss oder andere Gesellschafter oder Dritte die entsprechende Einlage leisten müssen. Wenn Gläubiger der Gesellschaft vor der Erledigung des rechtlich bestimmten Verfahrens der Kapitalherabsetzung oder Leistung der Einlage durch andere Gesellschafter oder Dritte gemäß §§ 13 oder 14 dieser Bestimmungen verlangen, dass die betreffenden Beteiligten die entsprechende Haftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

**§ 18 [Haftung eines bösgläubigen Käufers von Anteilsrechten der GmbH bei Nichtbringen von Einlagen]** Wenn Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Einlagepflichten nicht oder nicht vollständig erfüllen, Anteilsrechte übertragen, [und] Übertragungsempfänger hiervon Kenntnis haben oder Kenntnis haben müssen, muss das Volksgericht unterstützen, wenn die Gesellschaft verlangt, dass dieser Gesellschafter die Einlagepflichten erfüllt, [und] dass die Übertragungsempfänger hierfür die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen; wenn Gläubiger der Gesellschaft nach § 13 Abs. 2 dieser Bestimmungen gegen diese Gesellschafter klagen, muss

<sup>3</sup> Wörtlich: „Recht auf bevorzugte Übernahme neuer Aktien“; siehe § 35 Gesellschaftsgesetz.

<sup>4</sup> Wörtlich: „im Zeitpunkt des Urteils“.

受让人根据前款规定承担责任后，向该未履行或者未全面履行出资义务的股东追偿的，人民法院应予支持。但是，当事人另有约定的除外。

**第十九条** 公司股东未履行或者未全面履行出资义务或者抽逃出资，公司或者其他股东请求其向公司全面履行出资义务或者返还出资，被告股东以诉讼时效为由进行抗辩的，人民法院不予支持。

公司债权人的债权未过诉讼时效期间，其依照本规定第十三条第二款、第十四条第二款的规定请求未履行或者未全面履行出资义务或者抽逃出资的股东承担赔偿责任，被告股东以出资义务或者返还出资义务超过诉讼时效期间为由进行抗辩的，人民法院不予支持。

**第二十条** 当事人之间对是否已履行出资义务发生争议，原告提供对股东履行出资义务产生合理怀疑证据的，被告股东应当就其已履行出资义务承担举证责任。

**第二十一条** 当事人向人民法院起诉请求确认其股东资格的，应当以公司为被告，与案件争议股权有利害关系的人作为第三人参加诉讼。

**第二十二条** 当事人之间对股权归属发生争议，一方请求人民法院确认其享有股权的，应当证明以下事实之一：

(一) 已经依法向公司出资或者认缴出资，且不违反法律法规强制性规定；

(二) 已经受让或者以其他形式继受公司股权，且不违反法律法规强制性规定。

**第二十三条** 当事人依法履行出资义务或者依法继受取得股权后，公司未根据公司法第三十二条、第三十三条的规定签发出资证明书、记载于股东名册并办理公司登记机关登记，当事人请求

das Volksgericht unterstützen, wenn zugleich verlangt wird, das die oben genannten Übertragungsempfänger hierfür die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

Nachdem Übertragungsempfänger auf Grund des vorherigen Absatzes die Haftung übernommen haben, unterstützt das Volksgericht, wenn sie von diesem Gesellschafter, der Einlagenpflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, Ersatz verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

**§ 19 [Unbeachtlichkeit von Fristen]** Wenn Gesellschafter nicht oder nicht vollständig die Einlagepflichten erfüllen oder Einlagen zurücknehmen, [und] die Gesellschaft oder andere Gesellschafter verlangen, dass sie der Gesellschaft gegenüber die Einlagepflichten vollständig erfüllen oder Einlagen zurückgeben, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn beklagte Gesellschafter einwenden, dass die Klagefrist [abgelaufen sei].

Wenn Gläubiger der Gesellschaft, bei denen die Klagefrist der Forderung noch nicht abgelaufen ist, gemäß den §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 dieser Bestimmungen verlangen, dass Gesellschafter die Schadenersatzhaftung übernehmen, die nicht oder nicht vollständig die Einlagepflichten erfüllt oder Einlagen zurückgenommen haben, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn beklagte Gesellschafter einwenden, dass die Klagefrist für die Einlagenpflichten oder die Pflicht zur Zurückgabe der Einlagen abgelaufen sei.

**§ 20 [Beweislastverteilung bei Nichterbringen von Einlagen]** Entsteht zwischen den Parteien Streit zur Frage, ob Einlagepflichten erfüllt worden sind, [und] hat der Kläger Nachweise zur Verfügung gestellt, aus denen sich berechnete Zweifel an der Erfüllung der Einlagepflichten durch den Gesellschafter ergeben, trägt der beklagte Gesellschafter die Beweislast dafür, dass er die Einlagepflichten bereits erfüllt hat.

**§ 21 [Prozessparteien bei Klagen zur Feststellung des Gesellschafterstatus]** Klagen die Parteien bei Volksgericht mit dem Verlangen, die Qualifikation als Gesellschafter zu bestätigen, muss die Gesellschaft Beklagte sein; an den im Fall streitigen Anteilsrechten Interessierte nehmen als Dritte an dem Prozess teil.

**§ 22 [Zu beweisende Tatsachen bei Klagen über die Zugehörigkeit von Anteilsrechten]** Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Zugehörigkeit von Anteilsrechten, [und] verlangt eine Seite zu bestätigen, dass sie Anteilsrechte genießt, muss eine der folgenden Tatsachen bewiesen werden:

(1) es wurden bereits nach dem Recht die Einlagen der Gesellschaft [erbracht] oder Einlagen übernommen, und es liegt kein Verstoß gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen vor;

(2) Anteilsrechte der Gesellschaft wurden bereits übertragen oder in anderer Form empfangen, und es liegt kein Verstoß gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen vor.

**§ 23 [Anspruch auf Erfüllung der Pflichten aus §§ 31, 32 Gesellschaftsgesetz gegen die Gesellschaft]** Wenn Parteien nach dem Recht Einlagepflichten erfüllt oder nach dem Recht Anteilsrechte erlangt haben, die Gesellschaft nicht gemäß §§ 31 oder 32 Gesellschaftsgesetz die Nachweise der Einlagen ausstellt, [die Parteien] in der Namensliste der Gesellschafter verzeichnet und die Registrierung bei der Gesellschaftsregisterbehörde erledigt, unterstützt das Volksgericht, wenn die

公司履行上述义务的，人民法院应予支持。

**第二十四条** 有限责任公司的实际出资人与名义出资人订立合同，约定由实际出资人出资并享有投资权益，以名义出资人为名义股东，实际出资人与名义股东对该合同效力发生争议的，如无合同法第五十二条规定的情形，人民法院应当认定该合同有效。

前款规定的实际出资人与名义股东因投资权益的归属发生争议，实际出资人以其实际履行了出资义务为由向名义股东主张权利的，人民法院应予支持。名义股东以公司股东名册记载、公司登记机关登记为由否认实际出资人权利的，人民法院不予支持。

实际出资人未经公司其他股东半数以上同意，请求公司变更股东、签发出资证明书、记载于股东名册、记载于公司章程并办理公司登记机关登记的，人民法院不予支持。

**第二十五条** 名义股东将登记于其名下的股权转让、质押或者以其他方式处分，实际出资人以其对于股权享有实际权利为由，请求认定处分股权行为无效的，人民法院可以参照物权法第一百零六条的规定处理。

名义股东处分股权造成实际出资人损失，实际出资人请求名义股东承担赔偿责任的，人民法院应予支持。

**第二十六条** 公司债权人以登记于公司登记机关的股东未履行出资义务为由，请求其对公司债务不能清偿的部分在未出本息范围内承担补充赔偿责任，股东以其仅为名义股东而非实际出资人为由进行抗辩的，人民法院不予支持。

名义股东根据前款规定承担赔偿责任后，向实际出资人追偿的，人民法院应予支持。

Parteien verlangen, dass die Gesellschaft die oben genannten Pflichten erfüllt.

**§ 24 [Tatsächliche Investoren und nominelle Investoren]** Wenn tatsächliche Investoren und nominelle Investoren von Gesellschaften mit beschränkter Haftung Verträge abschließen, [in denen sie] vereinbaren, dass der tatsächliche Investor Einlagen [erbringt] und Investitionsrechtsinteressen genießt, [und] der nominelle Investor nomineller Gesellschafter ist, muss das Volksgericht feststellen, dass der Vertrag wirksam ist, wenn zwischen dem tatsächlichen Investor und dem nominellen Gesellschafter Streit über die Wirksamkeit dieses Vertrags entsteht, [und] kein Umstand nach § 52 Vertragsgesetz vorliegt.

Wenn zwischen tatsächlichem Investor und nominellem Gesellschafter nach dem vorherigen Absatz Streit über die Zugehörigkeit von Investitionsrechtsinteressen entsteht, [und] der tatsächliche Investor aus dem Grund, dass er tatsächlich die Einlagepflichten erfüllt habe, gegenüber dem nominellen Gesellschafter Rechte behauptet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Wenn der nominelle Gesellschafter auf Grundlage des Verzeichnisses [seines Namens in] der Namensliste der Gesellschafter der Gesellschaft [oder] der Registrierung bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Rechte des tatsächlichen Investors bestreitet, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Wenn der tatsächliche Investor nicht die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anderen Gesellschafter der Gesellschaft erhalten hat, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn er von der Gesellschaft die Gesellschafteränderung, die Ausstellung der Nachweise der Einlagen, das Verzeichnen [seines Namens] in der Namensliste der Gesellschafter, das Verzeichnen [seines Namens] in der Satzung der Gesellschaft und die Erledigung der Registrierung bei der Gesellschaftsregisterbehörde verlangt.

**§ 25 [Verfügung über Anteilsrechte durch nominelle Gesellschafter]** Wenn ein nomineller Gesellschafter die unter seinem Namen registrierten Anteilsrechte überträgt, verpfändet oder in anderer Form über sie verfügt, [und] der tatsächliche Investor aus dem Grund, dass er die tatsächlichen Rechte hinsichtlich der Anteilsrechte genießt, verlangt, festzustellen, dass die Handlung der Verfügung über die Anteilsrechte unwirksam ist, kann das Volksgericht [den Fall] unter Heranziehung von § 106 Sachenrechtsgesetz behandeln.

Wenn der nominelle Gesellschafter durch die Verfügung über Anteilsrechte Schäden beim tatsächlichen Investor verursacht, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der tatsächliche Investor verlangt, dass der nominelle Gesellschafter die Schadenersatzhaftung übernimmt.

**§ 26 [Unerheblichkeit von Einwänden des nominellen Gesellschafters gegenüber Gläubigern der Gesellschaft; Regress]** Wenn Gläubiger der Gesellschaft aus dem Grund, dass der von der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte Gesellschafter die Einlagepflichten nicht erfüllt hat, verlangen, dass dieser im Umfang der nicht [erbrachten] Einlagen [einschließlich] Zinsen gegenüber dem Teil der Schulden, welche die Gesellschaft nicht befriedigen kann, eine ergänzende Schadenersatzhaftung übernimmt, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn der Gesellschafter einwendet, dass er nur der nominelle Gesellschafter, aber nicht der tatsächliche Investor sei.

Nachdem der nominelle Gesellschafter auf Grund des vorherigen Absatzes die Schadenersatzhaftung übernommen hat, muss das Volks-



**第二十七条** 股权转让后尚未向公司登记机关办理变更登记,原股东将仍登记于其名下的股权转让、质押或者以其他方式处分,受让股东以其对于股权享有实际权利为由,请求认定处分股权行为无效的,人民法院可以参照物权法第一百零六条的规定处理。

原股东处分股权造成受让股东损失,受让股东请求原股东承担赔偿责任、对于未及时办理变更登记有过错的董事、高级管理人员或者实际控制人承担相应责任的,人民法院应予支持;受让股东对于未及时办理变更登记也有过错的,可以适当减轻上述董事、高级管理人员或者实际控制人的责任。

**第二十八条** 冒用他人名义出资并将该他人作为股东在公司登记机关登记的,冒名登记行为人应当承担相应责任;公司、其他股东或者公司债权人以未履行出资义务为由,请求被冒名登记为股东的承担补足出资责任或者对公司债务不能清偿部分的赔偿责任的,人民法院不予支持。

gericht unterstützen, wenn er vom tatsächlichen Investor Ersatz verlangt.

**§ 27 [Weitere Verfügung über Anteilsrechte]** Wenn, nachdem Anteilsrechte übertragen worden sind, nicht bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Registrierung der Änderungen erledigt wurden, der ursprüngliche Gesellschafter die weiterhin unter seinem Namen registrierten Anteilsrechte [erneut] überträgt, verpfändet oder in anderer Form über sie verfügt, [und] der die [erste] Übertragung empfangende Gesellschafter aus dem Grund, dass er die tatsächlichen Rechte hinsichtlich der Anteilsrechte genießt, verlangt festzustellen, dass die [erneute] Verfügung über die Anteilsrechte unwirksam ist, kann das Volksgericht [den Fall] unter Heranziehung von § 106 Sachenrechtsgesetz behandeln.

Verursacht die Verfügung des ursprünglichen Gesellschafters über die Anteilsrechte dem die Übertragung empfangenden Gesellschafter Schäden, unterstützt das Volksgericht, wenn der die Übertragung empfangende Gesellschafter verlangt, dass der ursprüngliche Gesellschafter die Schadenersatzhaftung übernimmt, [und] dass Vorstandsmitglieder, leitende Manager oder [die Gesellschaft] tatsächlich beherrschende Personen, welche die nicht unverzügliche Erledigung der Registrierung der Änderung verschuldet haben, eine entsprechende Haftung übernehmen; wenn der die Übertragung empfangende Gesellschafter ebenfalls die nicht unverzügliche Erledigung der Registrierung der Änderung verschuldet hat, kann die Haftung der Vorstandsmitglieder, leitenden Manager oder der [die Gesellschaft] tatsächlich beherrschenden Personen entsprechend gemindert werden.

**§ 28 [Haftung bei Registrierung als Gesellschafter unter falschem Namen]** Wenn unter fälschlicher Nutzung eines anderen Namens investiert und diese andere Person als Gesellschafter bei der Gesellschaftsregisterbehörde registriert wird, muss derjenige, der die Registrierung unter falschem Namen vornimmt, die entsprechende Haftung übernehmen; das Volksgericht unterstützt nicht, wenn die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft aus dem Grund der Nichterfüllung von Einlagepflichten verlangen, dass die fälschlicherweise unter ihrem Namen als Gesellschafter registrierte Person die Haftung für die vollständige Ergänzung der Einlage oder die Schadenersatzhaftung für den Teil der Schulden übernimmt, welche die Gesellschaft nicht befriedigen kann.

Übersetzung, Überschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Patrick Alois Hübner.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Die Übersetzung erfolgte auf Grundlage der Übersetzung dieser Interpretation in der Fassung vom 27.01.2011 von Knut Benjamin Pißler.